Statuten BGH
Original

BOOTSSTEG-GENOSSENSCHAFT HORGEN

STATUTEN

I. Name/Sitz/Zweck

Art. 1

Unter dem Namen Bootssteg-Genossenschaft Horgen besteht mit Sitz in Horgen auf unbeschränkte Dauer eine Genossenschaft im Sinne der Art. 828 ff. des Obligationenrechts.

Art. 2

Der Zweck der Genossenschaft besteht darin, aufgrund einer von der Gemeinde Horgen erteilten Unterkonzession für ihre Mitglieder und in beschränktem Umfange für Mieter, im Zürichsee vor der Papierfabrik eine Schiffsstationierungsanlage zu erstellen, zu unterhalten sowie Liegeplätze für Wasserfahrzeuge zu betreiben.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder können werden:

a) natürliche Personen

b) juristische Personen

c) am Wassersport interessierte Vereine mit Sitz in Horgen, Hirzel oder Oberrieden, welche keine Erwerbszwecke verfolgen.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Verwaltung zu richten. Neu aufgenommene Genossenschafter sind den bisherigen Genossenschaftern bekanntzugeben.

Zum Beitritt bedarf es der Übernahme mindestens eines Anteilscheins von Fr. 4'000.—(Trockenplatz) und Fr. 7000.- (Nassplatz). Dieser Anteilschein ist zugleich Urkunde über die Mitgliedschaft.
Die Bereitschaft zur Übernahme eines Anteilscheins ist zusammen mit dem Aufnahmegesuch schriftlich zu erklären.

Art. 4

Es werden nur Bewerber aufgenommen, welche mit dem eigenen Schiff den Liegeplatz belegen. Die Genossenschaft darf daher, abgesehen von Vereinsmitgliedschaften nicht mehr Mitglieder haben als Liegeplätze zur Verfügung stehen.

Art. 5

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Verwaltung durch Mehrheitsbeschluss. Sie kann die Aufnahme nur unter Angabe wichtiger Gründe verweigern. Die Neumitglieder werden der Verwaltung durch die Gemeinde Horgen aufgrund der von ihr geführten Warteliste vorgeschlagen.
Massgebend für die Aufnahme ist die Warteliste der Gemeinde Horgen.
Gegen die Verweigerung der Aufnahme kann der abgelehnte Bewerber und die Gemeinde Horgen binnen 30 Tagen Berufung an die nächste Generalversammlung erheben.

Art. 6

Der Bewerber wird von der Verwaltung zur Einzahlung des Genossenschaftsanteils aufgefordert. Wird der Anteilschein nicht binnen 30 Tagen einbezahlt, ist der Bewerber von der Verwaltung zu mahnen. Erfolgt die Zahlung nicht innert der in der Mahnung gesetzten Frist, gilt das Aufnahmegesuch als zurückgezogen. Der Bewerber wird von der Warteliste gestrichen.

Der Beitritt ist mit Aushändigung des Anteilscheins vollzogen.

Die Verwaltung führt das Mitgliederregister. Als Mitglied wird nur anerkannt, wer darin eingetragen ist.

Art. 7

Jedes Mitglied hat Anrecht auf einen Liegeplatz, sofern das Schiff dem Hafenreglement entspricht.

Jedes Mitglied hat als Entgelt für die Überlassung des Liegeplatzes einen jährlichen Beitrag zu leisten, welcher von der Generalversammlung festgesetzt wird.

Jedes Mitglied zahlt einen jährlichen Beitrag in den Reserve- und Erneuerungsfonds gemäss Beschluss der Generalversammlung. Nicht benötigte Mittel der Genossenschaft werden vollumfänglich in den Reserve- und Erneuerungsfonds eingelegt.

Art. 8

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Austritt
- durch Tod
- durch Ausschluss

Art. 9

Austritte sind jeweils nur auf Jahresende möglich, wobei die schriftliche Anzeige bis spätestens 30. September im Besitze der Verwaltung respektive des Präsidenten sein muss.

Art. 10

Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss der Verwaltung ausgeschlossen werden,

- wenn es den Statuten oder Beschlüssen der Generalversammlung zu wider handelt
- wenn es die Interessen der Genossenschaft schädigt oder Unfrieden stiftet.

- wenn es seinen finanziellen Verpflichtungen gemäss Statuten trotz Ermahnung nicht nachkommt

- wenn ein Genossenschafter trotz Mahnung wiederholt gegen das Betriebsreglement verstösst

- wenn ein Genossenschafter sein Boot trotz Mahnung nicht ordnungsgemäss pflegt, so dass insbesondere eine Gefahr für benachbart stationierte Boote entsteht

Ausgeschlossenen Mitgliedern steht binnen 30 Tagen vom Datum der Zustellung des Beschlusses an gerechnet die Berufung an die nächste Generalversammlung zu.

Bis zu deren Entscheid ist das Mitglied in der Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte eingestellt. Vorbehalten bleibt die weitere Benutzung des Liegeplatzes bis zur nächsten Generalversammlung.

Art. 11

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode. Der erbberechtigte Lebenspartner oder die Kinder können auf schriftliches Begehren anstelle des verstorbenen Genossenschafters Mitglied werden. Eine Lebenspartnerschaft, welche mehr als 5 Jahre besteht, gilt als berechtigte Partnerschaft und geniesst Priorität vor allen anderen Anwärtern. Obige Bestimmung gilt auch im Falle eines Erbvorbezuges und Haltergemeinschaften, wenn die Haltergemeinschaft beim Ableben älter als 5 Jahre ist und unter demselben Genossenschafter geführt wurde.

Sind die Voraussetzungen für die Vererbung des Liegeplatzes nicht erfüllt, so ist der Platz auf das Ende des Kalenderjahres zu räumen. Das Anteilscheinkapital wird gemäss nachfolgenden Bestimmungen zu Gunsten der Erbmasse ausbezahlt.
Erbengemeinschaften haben einen Vertreter zu bezeichnen.

Art. 12

Im Übrigen ist die Abtretung von Mitgliedschaftsrechten oder der Verkauf von Anteilscheinen ausgeschlossen.

III. Genossenschaftskapital Anteilscheine/Finanzen

Art. 13

Die Genossenschaft gibt Anteilscheine im Nennwert von Fr. 4'000.— (Trockenplätze) und Fr. 7000.-- (Nassplätze) aus, die auf den Namen lauten. Die Höhe des Genossenschaftskapitals ist unbeschränkt. Sie wird von der GV entsprechend den Bedürfnissen der Genossenschaft festgelegt. Ein Mitglied kann beliebig viele Anteilscheine zeichnen. Im Minimum muss der erworbene Anteil den Kosten des zu belegenden Platzes entsprechen.

Art. 14

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit oder Nachschusspflicht der Genossenschafter ist ausgeschlossen.

Art. 15

Die Anteilscheine können, da sie nur Beweisurkunde sind, Dritten nicht verkauft, an Zahlung gegeben oder verpfändet werden. Eine Übertragung von Genossenschaftsanteilen ist abgesehen von der Vererbung an den Ehegatten oder die direkten Nachkommen ausgeschlossen.

Art. 16

Die Genossenschaft erstellt nach den Vorschriften über die kaufmännische Buchführung eine Jahresbilanz. Der Überschuss fällt in den Reserve- und Erneuerungsfonds. Eine Verzinsung der Anteilscheine erfolgt nicht.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 17

Ausscheidende Mitglieder oder ihre Erben haben Anspruch auf Vergütung des Wertes ihrer Anteilscheine nach Massgabe der Bilanz des letzten Tages desjenigen Geschäftsjahres, in dem sie ausscheiden. Die Berechnung dieses Wertes erfolgt aufgrund des bilanzmässigen Reinvermögens mit Ausschluss des Erneuerungsfonds und der Reserven. Die Vergütung darf den liberierten Teil des Nennwertbetrages der Anteilscheine nicht übersteigen.

Die Rückzahlung erfolgt grundsätzlich erst beim Eintritt eines diesen Platz übernehmenden neuen Mitgliedes, jedoch spätestens drei Jahre nach dem Ausscheiden.

IV. Haftung der Genossenschaft

Art. 18

Die Genossenschaft kann für irgendwelche Beschädigungen an Booten durch Anlageteile oder durch andere Boote nicht haftbar gemacht werden. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sein Boot gemäss den Richtlinien des Hafenreglementes zu befestigen und zu unterhalten. Für Beschädigungen an Schiffen und Einrichtungen, welche aus unsachgemässer Befestigung von Schiffen oder durch ungeschickte Fahrmanöver entstehen, haftet der fahrlässige Genossenschafter.

Art. 19

Bei Verlust oder Beschädigung der Anlage oder von Teilen davon infolge elementarer oder unvorhergesehener Ereignisse haben die Genossenschafter und allfällige Mieter kein Anrecht auf Entschädigung wegen des Nutzungsausfalls oder für die Kosten anderweitiger Lagerung oder Unterbringung der Schiffe. Es kann auch keine Rückzahlung des Genossenschaftsanteils verlangt werden.

Art. 20

Die Anlage ist abschliessbar. Die Genossenschaft haftet nicht für Diebstähle oder Beschädigungen an Schiffen durch Dritte.

Art. 21

Die Genossenschaft lehnt jede Haftung ab, bei Unfällen, welche auf Nässe, Vereisung oder andere Ursachen zurückzuführen sind, da diese in der Natur einer solchen Anlage liegen. Jeder Nutzer der Hafenanlage hat mit der notwendigen Sorgfalt vorzugehen.

Art. 22

Für allfällige Haftpflichtansprüche Dritter gegenüber der Genossenschaft schliesst die Genossenschaft eine Haftpflichtversicherung ab.

V. Benutzung der Bootsplätze

Art. 23

Jeder Genossenschafter hat seinen Liegeplatz von nachfolgenden Ausnahmen abgesehen selbst zu nutzen.

Art. 24

Die Zuweisung der Liegeplätze erfolgt durch die Verwaltung, gestützt auf die Warteliste der Gemeinde Horgen. In begründeten Fällen kann die Verwaltung zugewiesene Liegplätze jeweilen per 1.1. eines Jahres anders zuteilen.

Art. 25

Wird ein Liegeplatz aus zwingenden Gründen, welche der Verwaltung schriftlich mitzuteilen sind (z.B. Krankheit, beruflicher Auslandaufenthalt, Militärdienst etc. nicht durch ein auf den Namen des Mitgliedes immatrikuliertes, eigenes Schiff belegt, so kann dieser Platz nur durch die Verwaltung vermietet werden. Die Vermietung ist auf zwei Jahre begrenzt. Eine Vermietung oder Überlassung des Platzes durch Mitglieder direkt an Dritte ist nicht gestattet.

Die Zuteilung eines Mietplatzes erfolgt aufgrund der gemeinsamen Warteliste der Bootssteg-Genossenschaft und der Gemeinde Horgen und den Kriterien von Art. 3 ff. oben.
Genossenschafter können einmalig einen Mieter für den ihnen zugeteilten Liegeplatz vorschlagen, sofern dieser das bisherige Schiff des Genossenschafters übernimmt und betreibt (max. 2 Jahre).

Art. 26

Der Genossenschafter hat während der Frist von zwei Jahren das Recht, jeweilen per 1. April den Platz wieder selbst zu übernehmen. Er hat dies jedoch der Verwaltung brieflich bis spätestens Ende September mitzuteilen.

Art. 27

Mietverträge laufen längstens für ein Kalenderjahr und können erneuert werden. Mit Ausnahme der eigenen Benutzung kann ohne zwingenden Grund, der von der Verwaltung begutachtet wird, ein Genossenschafter die Weiterführung eines bestehenden Mietverhältnisses nicht willkürlich verweigern. Die Mietbetreffnisse fallen der Genossenschaft zu. Die Höhe wird von der Generalversammlung bestimmt.

Art. 28

Für die Dauer des Mietverhältnisses ist der Genossenschafter, dessen Platz vermietet werden kann, seinen finanziellen Verpflichtungen gemäss Art. 7 gegenüber der Genossenschaft enthoben. Vorbehalten bleiben von der Genossenschafterversammlung beschlossene ausserordentliche Aufwendungen zur Aufrechterhaltung der Anlagen. Kann der Platz nicht vermietet werden, so hat der Genossenschafter des unbelegt bleibenden Bootsplatzes den Jahresbeitrag und die Bootsstationierungsgebühren sowie die weiteren Beiträge zu bezahlen.

Art. 29

Die Generalversammlung erlässt über die Benutzung der Anlagen ein Hafenreglement, das nicht Teil der Statuten ist. Änderungen des Reglementes können durch einfachen Mehrheitsbeschluss an jeder Generalversammlung beschlossen werden. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Zustellung eines vollständigen Reglements.

VI. Organisation der Genossenschaft

Art. 30

Die Organe der Genossenschaft sind:
- die Generalversammlung
- die Verwaltung
- die Kontrollstelle

Generalversammlung

Art. 31

a) Die Generalversammlung (GV) ist die Versammlung der Genossenschaftsmitglieder. Sie wird durch die Verwaltung, nötigenfalls durch die Kontrollstelle einberufen.

b) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich einmal am Anfang der Saison statt. Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung nur eine Stimme, ohne Rücksicht auf die Zahl und die Höhe der Anteilscheine, die es besitzt. Ein Genossenschafter kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Genossenschafter vertreten lassen. Niemand kann jedoch mehr als einen Genossenschafter vertreten.

Art. 32

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt:

- wenn es die Verwaltung beschliesst
- wenn es die Kontrollstelle verlangt
- wenn es vom zehnten Teil aller Mitglieder, bei weniger als dreissig Mitgliedern jedoch wenigstens von drei, schriftlich und unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände verlangt wird.

Art. 33

Die Einladung zur ordentlichen wie zur ausserordentlichen Generalversammlung hat mindestens 20 Tage vorher, unter Angabe der Traktanden, brieflich und im amtl. Publikationsorgan sowie im SHAB zu erfolgen. Nebst dem amtlichen Blatt wird auch die „Zürichseezeitung" gewählt. Die Verhandlungsgegenstände sind bei der Einberufung bekanntzugeben. Bei Statutenänderungen muss auch der wesentliche Inhalt der vorgesehenen Änderung brieflich mitgeteilt werden. Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren GV.

Zur Stellung von Anträgen zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der vorgängigen Ankündigung nicht.

Art. 34

Der Generalversammlung stehen die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:

- die Festsetzung und Änderung der Statuten
- die Wahl und Abberufung der Verwaltung, des Präsidenten und der Kontrollstelle
- die Abnahme der Jahresrechnung und der Bilanz sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Rechnungsergebnisses
- Festsetzung der Beiträge in den Reservefonds sowie der Liegeplatzgebühren
- die Entlastung der Verwaltung
- die Genehmigung von Bau- und Betriebskrediten
- die Genehmigung des jährlichen Budgets
- die Behandlung von Einsprachen gegen Beschlüsse der Verwaltung, vor allem bezüglich der Aufnahme und dem Ausschluss von Mitgliedern
- der Erlass eines Hafenreglementes
- die Beschlussfassung über Gegenstände, die der GV durch das Gesetz, die Statuten oder die Verwaltung zugewiesen werden.

Art. 35

Jede gemäss Art. 33 geladene Versammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder diese Statuten nicht etwas anderes vorsehen, in offener Abstimmung und mit einfachem Mehr gefasst.
Die Versammlung kann jedoch über jeden Verhandlungsgegenstand geheime Abstimmung beschliessen. Von jeder Versammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Protokollführer ist der Aktuar.

<u>Verwaltung</u>

Art. 36

Die Verwaltung besteht aus vier bis sieben Mitgliedern. Sie wird alle zwei Jahre an der GV gewählt, deren Mitglieder sind wieder wählbar.

Die Verwaltung konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selber.

Art. 37

Die Verwaltung versammelt sich, so oft der Präsident eine Sitzung einberuft. Er ist dazu verpflichtet, wenn zwei Mitglieder der Verwaltung dies verlangen.

Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und vom Sekretär zu unterzeichnen ist. Zirkulationsbeschlüsse sind nicht statthaft.

Art. 38

Die Verwaltung führt die Geschäfte der Genossenschaft. Sie entscheidet über alle Fragen, die nicht der GV vorbehalten sind. Sie kann ohne Ermächtigung der GV unvorhergesehene Ausgaben für Unterhalt und Reparaturen sowie die Anschaffung von Betriebsmaterial bis zu einem jährlichen Gesamtbetrag von Fr. 20'000.-- beschliessen.

Insbesondere fallen in die Kompetenz der Verwaltung

- Einberufung der Generalversammlung
- Vorbereitung ihrer Geschäfte und Ausführung ihrer Beschlüsse
- Überwachung des Betriebes
- Aufnahme von Mitgliedern aufgrund der Warteliste der Gemeinde
- Beschlussfassung über nicht budgetierte Ausgaben bis zu Fr. 20'000.-- pro Jahr
- Erstellung von Budgetjahresrechnung und Bilanz
- Vermietung von Bootsplätzen
- Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die durch die Statuten und das Gesetz nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.
- Ausarbeitung der Reglemente zu Handen Generalversammlung
- Ausschluss von Mitgliedern

Art. 39

Die Verwaltung vertritt die Genossenschaft gegen aussen. Präsident, Aktuar und Kassier zeichnen kollektiv zu zweien.

Für die Überwachung der Stationierungsanlage wählt die Verwaltung einen Stegwart.

Art. 40

Dem Präsidenten obliegen insbesondere folgende Pflichten:

- die Leitung und Vorbereitung der Generalversammlung sowie der Verwaltungsratssitzungen
- Abfassung des Jahresberichtes, der jeweils der GV schriftlich oder mündlich zur Genehmigung vorzulegen ist.

Kontrollstelle

Art. 41

Die GV hat ein oder mehrere Revisoren als Kontrollstelle zu wählen.

Die Revisoren brauchen nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein. Sie dürfen nicht Mitglieder der Verwaltung oder Angestellte der Genossenschaft sein. Als Kontrollstelle können auch Behörden oder juristische Personen wie Treuhandgesellschaften oder Revisionsverbände bezeichnet werden.

Die Kontrollstelle wird für zwei Jahre gewählt, die Revisoren haben die in Art. 907 bis 909 OR umschriebenen Aufgaben zu erfüllen. Sie haben ihren Revisorenbericht bis drei Wochen vor der GV schriftlich einzureichen.

VII. Auflösung der Gesellschaft

Art. 42

Die Auflösung der Genossenschaft kann nur anlässlich einer GV mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 43

Ein Liquidationserlös wird nach Massgabe der Anteilscheine unter die Genossenschaftsmitglieder verteilt, die zum Zeitpunkt des Verkaufs die Genossenschaft bilden.

Art. 44

Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt gemäss Art. 888 Abs. 2 OR und die Liquidation gemäss den Bestimmungen des Art. 913 OR.

Art. 45

Vorstehende Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die GV in Kraft und ersetzen diejenigen Statuten vom 21. Juni 2002 sowie seitherige Änderungen. Die Verwaltung wird ermächtigt, die revidierten Statuten zur Eintragung ins Handelsregisteramt anzumelden.

Horgen, den 12. Juni 2009

Namens der Generalversammlung

Der Präsident

Der Aktuar